Kanton Schaffhausen
Gesundheitsamt
Erziehungsdepartement

Mühlentalstrasse 105
Herrenacker 3
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch

Telefon 052 632 77 87
maha.zueger@ktsh.ch

Telefon 052 632 71 95
christian.amsler@ktsh.ch

Allgemeinverfügung

vom 16. März 2020

betreffend

Notbetrieb in den Betreuungseinrichtungen im Kanton Schaffhausen zur Bekämpfung des Coronavirus

w i r d,

- nachdem der Bundesrat am 13. März 2020 weitere Massnahmen zwecks Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus beschlossen und eine entsprechende Verordnung erlassen hat, wobei unter anderem Präsenzveranstaltungen in Schulen, Hochschulen und übrigen Ausbildungsstätten ab 16. März 2020, 06.00 Uhr, bis zum 4. April 2020 verboten sind (Art. 5 Abs. 1 Verordnung 2 des Bundesrates über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus [COVID-19] vom 13. März 2020),

- nachdem Art. 40 Abs. 1 und 2 lit. b 1 EpG (SR 818.101) die zuständigen kantonalen Behörden ermächtigt, Vorschriften zum Betrieb von Schulen, anderen öffentlichen Institutionen und privaten Unternehmen zu verfügen, um die Verbreitung übertragbarer Krankheiten in der Bevölkerung oder in bestimmten Personengruppen zu verhindern,

- nachdem die Kantonsärztin oder der Kantonsarzt gestützt auf § 3 lit. h der Verordnung über den Vollzug der eidgenössischen Epidemiengesetzgebung (Kantonale Epidemienverord-

nung, EPV; SHR 818.101) unter anderem Massnahmen zur Epidemienbekämpfung gegenüber der Bevölkerung und bestimmten Personengruppen und deren Durchführung unter Mitwirkung der Gemeinden anordnen kann,

- nachdem das Erziehungsdepartement gestützt auf Art. 2 Abs. 2 der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO; SR 211.222.338) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 lit. c und § 6 Abs. 3 der kantonalen Pflegekinderverordnung (SHR 211.224) für die Aufgaben gemäss Art. 2 Abs. 1 PAVO (Bewilligung und Aufsicht) bei Einrichtungen für regelmässige familien- und schulergänzende Betreuung von mehr als sechs Kindern und Jugendlichen tagsüber vor und während der Schulpflicht (Kindertagesstätten, Krippen, Horte, Mittagstische, Spielgruppen, Tagesfamilien und dergleichen) zuständig ist,

v e r f ü g t :

1. Der ordentliche Betrieb in allen Einrichtungen für regelmässige familien- und schulergänzende Betreuung von mehr als sechs Kindern und Jugendlichen tagsüber vor und während der Schulpflicht (Kindertagesstätten, Krippen, Horte, Mittagstische, Spielgruppen, Tagesfamilien und dergleichen) wird ab Donnerstag, 19. März 2020, 06.00 Uhr, bis zum 4. April 2020 eingestellt und es ist ein Notbetreuungsangebot sicherzustellen für Kinder und Jugendliche von Erziehungsberechtigten der folgenden Berufsgruppen:
   - Gesundheitsberufe
   - Blaulichtorganisationen
   - Mitarbeitende der Notbetreuung
   - Hersteller von für die Versorgung notwendigen Medizinalprodukten

2. Widerhandlungen gegen die Anordnung gemäss Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung werden gestützt auf Art. 83 Abs. 1 lit. j und Abs. 2 EpG mit Busse bestraft.

3 Diese Allgemeinverfügung tritt per sofort in Kraft.

Schaffhausen, 16. März 2020

Gesundheitsamt des Kantons Schaffhausen
Die Kantonsärztin:

Dr. Maha Züger

Erziehungsdepartement des Kantons Schaffhausen
Der Vorsteher:

Christian Amsler
Regierungsrat

Geht an:

- Alle Betreuungseinrichtungen gemäss § 2 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit § 6 Abs. 3 der kantonalen Pflegekinderverordnung

Mitteilung an:

- KFO, Dr. Matthias Bänziger, Leiter
- Staatskanzlei, Dr. Stefan Bilger, Staatsschreiber
- Gesundheitsamt, Anna Sax, Leiterin
- Task Force Coronavirus Bildung, RR Christian Amsler und Roland Moser, Leitung